

(Nr. 1706.) Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 15. März 1887.

Die Cölnische Privatbank hat in der am 3. Juli v. J. abgehaltenen Generalversammlung ihre Auflösung und Liquidation beschlossen und demnächst am 31. Januar d. J. ihren Geschäftsbetrieb eingestellt. Der dieser Bank nach Ziffer 5 der Anlage zu §. 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. von 1875 S. 177) zustehende Antheil an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs mit..... 1 251 000 Mark ist hiernach in Gemäßheit des §. 9 Absatz 2 des Bankgesetzes dem Antheil der Reichsbank zugewachsen. Dieser Antheil hat sich sonach von dem in der Bekanntmachung vom 25. Juli 1886 (Reichs-Gesetzbl. von 1886 S. 236) nachgewiesenen Betrage von..... 274 834 000 „ auf..... 276 085 000 Mark erhöht.

Berlin, den 15. März 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

Herabgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.